

Eine Anzeige bei der Polizei ist wichtig

Polizei und Staatsanwaltschaft sind nach einer Anzeige gesetzlich **zu Ermittlungen verpflichtet**. Auch dann, wenn Sie als Elternteil an einer Strafverfolgung des Täters nicht interessiert sein sollten, können eine Anzeige nicht einfach zurückgezogen oder die Ermittlungen gestoppt werden. Nach einer Strafanzeige bei der Polizei ist die Befragung des betroffenen Kindes ein unumgänglicher Schritt für weitere Ermittlungen und das damit verbundene Gerichtsverfahren. In die Entscheidung, ob ein Kind aussagen darf, werden Eltern miteinbezogen, sofern sie selbst nicht tatverdächtig sind.

Das Verfahren, das nach einer Strafanzeige eingeleitet wird, ist aber auch **Teil des Opferschutzes**: Es sorgt nicht nur dafür, dass ein Täter verurteilt und somit eine Straftat aufgeklärt werden kann, sondern will auch weiteren Schaden für das betroffene Kind vermeiden.

» Verurteilung und Strafe des Täters helfen dem Opfer meist bei der Bewältigung des Missbrauchs und stärken seinen Gerechtigkeitssinn.

- » Häufig sprechen Kinder über ihre Erlebnisse, wenn der Täter „entfernt“ wurde.
- » Ohne eine Anzeige bleibt ein Täter unter Umständen unentdeckt und kann weitere Taten begehen.
- » Nach einer Anzeige können Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz einfacher gewährt werden. Lassen Sie sich hierzu beraten.

Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch

Straftaten verjähren nach bestimmten gesetzlich festgelegten Fristen. Das bedeutet, dass diese nicht mehr verfolgt werden können, wenn bis zum Ablauf der Verjährungsfrist kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Bei sexuellem Kindesmissbrauch beginnt die Verjährungsfrist mit dem 21. Lebensjahr des Opfers – auch dann, wenn der Missbrauch viel früher stattgefunden hat. Die Länge der Verjährungsfrist richtet sich nach der Schwere der Tat. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrem Opferanwalt.